



---

# Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

## **Durchgeschriebene Fassung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages**

**In der Fassung vom 16.10.1985  
geändert durch die 1. Änderung der Satzung vom 09.03.1988  
geändert durch die 2. Änderung der Satzung vom 01.01.1995  
geändert durch die 3. Änderung der Satzung vom 01.01.1996  
geändert durch die 4. Änderung der Satzung vom 01.01.2002**

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Herrsching a. Ammersee mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 29.11.1985, Az. : 231-1505 STA, folgende

### **Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages**

#### **§1**

#### **Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit der Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

#### **§ 2**

#### **Kurgebiet**

- (1) Kurgebiet ist das Gemeindegebiet mit Ausnahme des Gemeindeteiles Widdersberg.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Kurgebietes ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 25000) ersichtlich die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

### §3

#### Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

### §4

#### Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres 0,75€

### §5

#### Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten am ersten Tag ihres Aufenthaltes mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach §6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden.

### §6

#### Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflicht schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.

- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise der Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.  
Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

## §7

### Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Für Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, wird ein Jahrespauschalkurbeitrag erhoben. Der Jahrespauschalkurbeitrag wird auf eine jährliche Aufenthaltsdauer von 50 Tagen abgestellt.
- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass der Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft erteilt.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Beitragstatbestand erstmals verwirklicht wird.  
Die Beitragsschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching a. A., 12.11.1991  
Gemeinde

Wexlberger  
1. Bürgermeister